



## Buß- und Bettag in Sachsen: Feiertag mit Beitragsfolgen

Ute Pappelbaum

**Am Mittwoch, den 19. November 2025, ist in Sachsen arbeitsfrei. Der Buß- und Bettag ist dort gesetzlicher Feiertag – bundesweit einzigartig. In allen anderen Bundesländern wurde dieser Tag 1995 im Zuge der Einführung der sozialen Pflegeversicherung abgeschafft. Hintergrund war die Suche nach einem Finanzierungsausgleich für den damals neuen Arbeitgeberbeitrag. Der gewählte Mechanismus: ein zusätzlicher Arbeitstag durch Feiertagsverzicht. Sachsen wählte einen anderen Weg – mit bis heute wirksamen Konsequenzen für die Beitragstragung.**

### Pflegeversicherung und Feiertagsverzicht: Der sächsische Sonderweg

Während alle anderen Bundesländer den Buß- und Bettag 1995 abschafften, um durch einen zusätzlichen Arbeitstag die Einführung der Pflegeversicherung zu flankieren, entschied sich Sachsen, den Feiertag beizubehalten. Der Ausgleich: eine abweichende Lastenverteilung bei den Pflegebeiträgen.

Der Buß- und Bettag ist für die Beschäftigten in Sachsen ein dauerhaft teuer erkaufter Feiertag. Seit 30 Jahren zahlen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Freistaat deutlich mehr – auch im Jahr 2025.

Die aktuelle Beitragsverteilung (Stand: 1. Januar 2025):

- Der Gesamtbeitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 3,6#%.
- Für Kinderlose gilt ein gesetzlicher Zuschlag von 0,6#%, den ausschließlich die Beschäftigten tragen.

Damit ergibt sich für kinderlose Arbeitnehmer in Sachsen ein Beitragssatz von 2,9#%, gegenüber 2,4#% im übrigen Bundesgebiet – ein relativer Mehrbeitrag von über 20#%, monatlich und einkommensabhängig, bei identischem Leistungsanspruch.

Diese strukturelle Differenz geht auf die Entscheidung zurück, einen einzigen Feiertag im November zu behalten – mit dauerhaft abweichender Beitragsverteilung.

### Kein produktivitätsneutraler Feiertag

Der Buß- und Bettag ist ein regulärer arbeitsfreier Werktag. Damit reduziert sich die produktive Jahresarbeitszeit. In Bereichen mit kontinuierlicher Produktion – etwa Industrie, Pflege oder Einzelhandel – entstehen entweder Stillstände oder gesetzlich geregelte Feiertagszuschläge, sofern gearbeitet wird.

Diese Effekte verursachen betriebswirtschaftlich Aufwand. Die Annahme, der Feiertag sei ein wirtschaftlich neutraler Gegenwert zur Arbeitgeberentlastung, trifft nicht in allen Sektoren zu.

## Dauerhafte Mehrbelastung für Beschäftigte

Die vollständige Übernahme des Beitrags durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet über ein Erwerbsleben hinweg eine strukturelle Mehrbelastung. Diese ist einkommensabhängig, aber leistungskonstant – die Pflegeversicherung differenziert ihre Leistungen nicht regional.

Besonders spürbar ist die Differenz bei Teilzeitbeschäftigung, in unteren Einkommensgruppen und bei langjähriger Versicherung. Die Abweichung ergibt sich nicht aus individuellen Faktoren, sondern allein aus dem Wohn- oder Beschäftigungsort.

## Kirchlicher Ursprung – gegenwärtige Verankerung

Der Buß- und Bettag ist ein Feiertag der evangelischen Kirche. Er wird am Mittwoch vor dem Ewigkeitssonntag begangen und geht historisch auf Zeiten öffentlicher Not zurück – etwa Krieg oder Seuchen. Inhaltlich steht der Tag für Besinnung, Umkehr und gesellschaftliche Verantwortung.

Die formale kirchliche Anbindung des Feiertags bleibt bestehen, auch wenn sich die gesellschaftliche Bindung verändert hat. In Sachsen – dem einzigen Bundesland mit gesetzlichem Feiertagsstatus – gehören laut Statistik rund 21#% der Bevölkerung einer der beiden großen Kirchen an. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens zählte Ende 2024 575.504 Mitglieder.

Für viele in Sachsen ist der Buß- und Bettag heute vor allem ein weltlicher Ruhetag.

## Pfadabhängigkeit eines beitragsrechtlichen Modells

Der sächsische Sonderweg war 1995 Teil eines politischen Kompromisses im Rahmen der Einführung der Pflegeversicherung. Eine spätere Harmonisierung mit der bundesweiten Regelung ist bis heute nicht erfolgt. Die Lastenverteilung ist gesetzlich fixiert und wirkt dauerhaft – ohne direkte Anpassungsmechanismen.

Die Frage, ob die ursprüngliche Logik – Feiertag gegen Beitrag – nach drei Jahrzehnten noch trägt, stellt sich systemisch. Eine inhaltliche Bewertung bleibt aus.

## Regionale Abweichung mit systemischer Relevanz

Der Buß- und Bettag hat in Sachsen arbeitsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und historische Bedeutung. Er steht für ein spezifisches Finanzierungsmodell der Pflegeversicherung, das bundesweit einmalig ist. Die daraus resultierende Abweichung in der Beitragslast ist gesetzlich legitimiert, aber strukturell bedeutsam.

Unabhängig von der Bewertung bleibt festzuhalten: Die Verknüpfung eines religiös-kulturellen Feiertags mit einem dauerhaft abweichenden Versicherungsbeitrag ist ein Beispiel für die langfristige Wirkung föderaler Kompromisse in der Sozialpolitik.

	Arbeitnehmer	Kinderloser Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Sachsen	23%	29%	13%
Übrige Bundesländer	18%	24%	18%

Quelle: Experten

Versicherungs- und Finanznachrichten

# expertenReport



<https://www.experten.de/id/4946975/Buss--und-Betttag-in-Sachsen-Feiertag-mit-Beitragsfolgen/>